

VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunaler Unternehmen

7/2022



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

74. Jahrgang

INHALT

**Umsetzung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) seit dem 01.01.2021
in Deutschland – Bestandsaufnahme und Ausblick für die betroffenen Unternehmen**
– von WP/StB Uwe Deuerlein, Nürnberg und StB Lukas Bien, Duisburg – 197

Die Grundsteuerreform – Ein Überblick über das anstehende Großprojekt
– von StB Dipl.-Kfm. (Univ), Dr. rer. pol. Johannes Riepolt, Schwarzenbruck – 203

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Abwasserrecht

▪ OVG NRW: Zur Kalkulation von Abwassergebühren 208

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Umsatzsteuer

▪ BMF: Vorsteuerabzug einer Kurortgemeinde aus den Kosten für die Errichtung und
Unterhaltung von öffentlichen Kureinrichtungen 210

Rechtsprechung

Umsatzsteuer

▪ BFH: EuGH-Vorlage zum Vorsteuerabzug bei Kureinrichtungen 210
– mit Anm. von Dipl.-Bw (FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach – 213

Kapitalertragsteuer

▪ FG Düsseldorf: Veränderung des steuerlichen Einlagekontos bei Regiebetrieben durch
Gewinnausschüttungen und Verlustübernahmen 213

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

▪ *Straßenreinigungsgebühren*: Straßenreinigungsgebühren für ein am Ortsende gelegenes
landwirtschaftlich genutztes Grundstück 218

▪ *Abwassergebühren*: Gewässer als Bestandteil einer Abwassereinrichtung 220

Arbeitsrecht

▪ Urlaubsberechnung bei Kurzarbeit Null 222

Buchbesprechungen 223

Veranstaltungstermine auf der Rückseite

Mehr Informationen auf vw-online.eu

BayVerfGH zu Funkwasserzählern

Wie schon der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in seinem Beschluss vom 07.03.2022 – 4 CS 21.2254 entschieden hat, dass das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung durch Funkwasserzähler deutlich weniger beeinträchtigt wird als durch das Betreten der Wohnung zum Zwecke der Ablesung (siehe auch Focus 05/2022, DokNr. 22006453), hat auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH) die Auffassung vertreten, dass der Einsatz von elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul nicht gegen höherrangiges Recht verstößt. Die dort eingereichte Popularklage gegen die Regelungen der bayerischen Gemeindeordnung zum Einsatz von elektronischen (Funk-)Wasserzählern scheiterte. Das Gericht hielt die Normen des § 24 und 94 BayGO, wonach elektronische Wasserzähler mit und ohne Funkmodul eingesetzt werden können, für mit der bayerischen Verfassung vereinbar. Die in der Klage gerügten Gefahren für die Gesundheit oder einen »funktechnischen Lauschangriff«, sah das Gericht nicht (Beschluss vom 26.04.2022 – Vf. 5 VII /19).

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 100, 101 BV) werde nicht verletzt. Der Einsatz elektronischer Wasserzähler diene insbesondere dem Schutz der Trinkwasserhygiene, erleichtere die Abrechnung und erhöhe auch für den Anschlussnehmer die Transparenz. Die Datenspeicherung und -verarbeitung sei ausdrücklich auf den zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und den zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der gesamten Wasserversorgungseinrichtung notwendigen Umfang beschränkt. Ein Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 100, 101 BV) ist laut VerfGH nicht erkennbar. Nach den vorliegenden Erkenntnissen gehe von elektronischen Funkwasserzählern keine relevanten Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit oder auf das psychische Wohlbefinden aus, die vom Schutzbereich dieses Grundrechts umfasst seien. Die elektromagnetische Strahlung sei deutlich geringer als bei der Nutzung eines Mobiltelefons. Zudem befänden sich Funkwasserzähler in der Regel in abgeschirmten, von Personen nur selten betretenen oder genutzten Bereichen des Anwesens und sendeten nicht dauerhaft, sondern nur mit einer kurzen Sendedauer bei geringer Sendeleistung.

Es erstaunt etwas, wie skeptisch manche technischen Neuerungen betrachtet werden, zumal der Gesetzgeber in der Heizkosten-Novelle 2021 funkablesbare Geräte zur Erfassung des Wärme- und Warmwasserverbrauchs als Standard eingeführt hat.

> DokNr. 22006465

Das „Marktelement“ in Preisänderungsklauseln für Fernwärme

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat seine Rechtsprechung zu Preisänderungsklauseln in Fernwärmeverträgen mit einem weiteren Urteil vom 01.06.2022 – VIII ZR 287/20 »verfeinert« (siehe Focus 06/2022, DokNr. 22004660). Darin wurde entschieden, dass Fernwärmeversorger (FVU) bei der Preisgestaltung neben der Kostenentwicklung auch die »jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt« angemessen berücksichtigen müssen. Zudem könnten betroffene Kunden trotz einer rechtswidrigen Preisgestaltung nur einen Teil der Bereitstellungskosten zurückverlangen.

Die angegriffene Preisanpassungsklausel verstößt nach Auffassung des BGH nicht gegen das Transparenzgebot, wie die Vorinstanz angenommen hatte, sondern gegen die Anforderung von § 24 Abs. 3 S. 1 AVBFernwärme: danach müsse neben der Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme auch die »jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt« angemessen berücksichtigt werden. Mit diesem zusätzlichen »Marktelement« solle angesichts der häufig monopolartigen Stellung von FVU gegenüber einer rein kostenorientierten Preisanpassung gewährleistet werden, dass Versorger durch Anpassungen des Wärmepreises nicht beliebig ihre Kosten weiterreichen können, sondern sich aufgrund der Einbeziehung der Verhältnisse am Wärmemarkt dem Vergleich mit anderen Energieanbietern stellen müssen und so einen Anreiz haben, die Wärmeversorgung effizient zu gestalten. Dem werde die beklagte Preisanpassungsklausel nicht gerecht, weil sie Anpassungen des Arbeitspreises ausschließlich anhand eines ihre Kostenentwicklung abbildenden Parameters vollziehe.

Zugleich könne die Unwirksamkeit der Preisänderungsklausel bei Preiserhöhungen jedoch nur insoweit geltend gemacht werden, als diese innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Zugang der jeweiligen Jahresabrechnung, in der die Preiserhöhung erstmals berücksichtigt worden sei, vom Kunden beanstandet wurde. Das sei gefestigte Rechtsprechung.

> DokNr. 22006466

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50 80, Telefax (089) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50-0, Telefax (089) 23 50 50-50. **Redaktion:** RAin Michaela Schmidt-Schlaeger. **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten. **Anzeigenschluss:** jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2021:** Abonnement jährlich 333,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 24,68 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich. **Kündigung:** 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München. **Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323. **Postverlagsort:** München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (087 09) 92 17-0.